



# Beschlussvorlage

Amt: 302 Vogt	Datum: 29.05.2017	Az.:	Drucksache Nr.: 142/2017
------------------	-------------------	------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	26.06.2017	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	10.07.2017	beschließend	öffentlich	

## Beteiligungsvermerke

Amt	61	605	41			
Handzeichen						

## Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Straßenrechtliche Teileinziehung einer Teilfläche der Kreuzstraße

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die im beigefügten Plan gekennzeichnete Teilfläche der Kreuzstraße (Flst. Nr. 381) in ihrer Widmung auf die Nutzung durch Fußgänger, Fahrradfahrer und Anlieger- sowie Lieferverkehr zu beschränken und somit straßenrechtlich teileinzuziehen.

Anlage(n):

- Einziehungsverfügung Kreuzstraße
- Plan Teileinziehung Kreuzstraße

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:			Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)			Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Einrichtung eines stadtgeschichtlichen Museums im Objekt Kreuzstraße 6 soll die bestehende Fußgängerzone in Richtung Westen verlängert werden, um den Aufenthaltscharakter und auch die Sicherheit für die Passanten im Außenbereich des neuen Stadtmuseums Tonofenfabrik zu erhöhen.

Dies beinhaltet eine Beschränkung der derzeitigen öffentlichen Widmung der Straße und erfordert somit ein straßenrechtliches Teileinziehungsverfahren.

Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür können als erfüllt betrachtet werden.

Die Erhöhung der Aufenthaltsqualität des künftigen Platzes sowie die Verbesserung der Sicherheit für die Passanten stellen Gründe des Allgemeinwohls dar. Gleichzeitig kann die betreffende Fläche auch für den regulären Kraftfahrzeugverkehr auch als entbehrlich angesehen werden, da die Straße im weiteren Verlauf ohnehin in alle Richtungen in die Fußgängerzone mündet.

Die Zufahrt zur Tiefgarage des Objekts Kreuzstraße 7, die Zufahrt zum Hotel Wacker sowie die Zufahrt für den Lieferverkehr innerhalb der Lieferzeiten und den Radverkehr sollen weiterhin erlaubt bleiben.

Die nähere Begründung kann der beigefügten Einziehungsverfügung entnommen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Teileinziehungsabsicht erfolgte am 10.06.2017. Die Eigentümer bzw. Verwalter der direkt angrenzenden Objekte wurden zusätzlich informiert. Bedenken gegen die beabsichtigte Widmungsbeschränkung sind bislang nicht bekannt.

Es wird empfohlen, dem Beschlussvorschlag zu folgen und die bestehende Fußgängerzone um die im beigefügten Plan dargestellte Teilfläche in Richtung Westen zu verlängern.

Nach erfolgter Beschlussfassung ist eine erneute öffentliche Bekanntmachung der Teileinziehung notwendig. Sobald diese nach Ablauf der Widerspruchsfrist bestandskräftig geworden ist, kann die neue Beschilderung angebracht werden.

Guido Schöneboom

Lucia Vogt